

 **Bundesministerium  
Inneres**

**Mag. Gerhard Karner**  
Bundesminister

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.073.053

Wien, am 23. März 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Thomas Spalt hat am 25. Februar 2023 unter der Nr. **13662/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Massenausschreitungen von Migranten in Vorarlberg“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zur Frage 1:**

- *Sind beschriebene Migrantenausschreitungen in österreichischen Städten Ergebnis einer völlig unverantwortlichen Willkommenspolitik?*

Meinungen und Einschätzungen sind nicht Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechtes.

**Zur Frage 2:**

- *Gab es in der Vergangenheit ähnliche Massenausschreitungen mit mehrheitlich beteiligten Österreichern oder finden diese nun vermehrt statt, da sie von Migranten und Asylanten begangen werden?*

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

**Zur Frage 3:**

- *Haben die Ereignisse in Feldkirch und Linz Auswirkungen auf Ihre Asyl- und Migrationspolitik?*

Wenn Fremde in Österreich straffällig werden, so wird dies vom Bundesamt für Fremden- und Asylwesen (BFA) in jedem Verfahrensstatus umgehend berücksichtigt. Es wird eine sofortige und strenge Prüfung hinsichtlich der gesetzlich vorgesehenen asyl- und fremdenrechtlichen Konsequenzen durchgeführt. Das österreichische Gesetz stellt bei straffälligen Fremden effektive Instrumente zur Verfügung; unabhängig davon, in welchem Verfahrensstadium sich eine Person befindet: Bei einem laufenden Asylverfahren erfolgt bei Anzeigeerhebung eine ehestmögliche Mitteilung über den Verlust des Aufenthaltsrechts an die Betroffenen. Im Falle einer Verurteilung erfolgt eine sofortige und strenge Prüfung, ob ein Ausschlussgrund für Asyl und/oder subsidiären Schutz vorliegt (z.B. Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, schwere nichtpolitische Verbrechen vor der Einreise), ob der Fremde eine Gefahr für die Allgemeinheit oder die Sicherheit der Republik darstellt oder ob der Fremde wegen einer schweren Straftat oder einem Verbrechen verurteilt wurde. Die strafrechtliche Verfolgung, Würdigung und eine eventuelle Verurteilung fallen in den Zuständigkeitsbereich der Justiz und der unabhängigen Gerichte. Das BFA ist an die Entscheidungen der Gerichte gebunden und kann in der Regel einen Ausschluss- bzw. Aberkennungsgrund im Zusammenhang mit der Straffälligkeit nur prüfen, wenn Asylwerber bzw. Schutzberechtigte rechtskräftig strafrechtlich verurteilt worden sind bzw. hinreichende Informationen vorhanden sind, die für eine Gefährdung der Allgemeinheit oder der Sicherheit der Republik sprechen.

**Zu den Fragen 4 bis 6 und 9:**

- *Wurde bei den Krawallen in Feldkirch bei allen Beteiligten die Identität festgestellt?*
  - a. Wenn ja, wie gliedern sich deren Staatsbürgerschaften auf?*
  - b. Wenn ja, wie gliedern sich deren aktuelle Aufenthaltstitel auf?*
  - c. Wenn ja, wie gliedert sich deren Alter auf?*
  - d. Wenn nein, aus welchem Grund nicht?*
- *Welche Personen beziehungsweise Gruppierungen zeichnen für diese Ausschreitungen verantwortlich?*
- *Gibt es Ermittlungen, um die Verantwortlichen zu ermitteln?*

- *Wurden die weiteren beteiligten Personen in Feldkirch auf verbotene Gegenstände kontrolliert?*
  - a. *Wenn nein, aus welchem Grund nicht?*

Einer nachfolgenden Evaluierung des Vorfalls durch die Landespolizei Vorarlberg zufolge lag als Sachverhalt vor, dass richtigerweise ca. 30 Personen nach einer öffentlich wahrnehmbaren Festnahme einer Person im Stadtgebiet von Feldkirch zur nahe gelegenen Polizeidienststelle gefolgt waren und dort dessen Freilassung skandiert hatten. Dabei dürften auch kleinere Steine bzw. Kieselsteine geworfen worden sein, wodurch aber weder Personen verletzt noch Sachen beschädigt wurden. Nach dem Ende der Amtshandlung und der Freilassung der festgenommenen Person, zumal es sich dabei nur um Verwaltungsübertretungen gehandelt hat, löste sich die Ansammlung wieder auf.

Nein, weil dafür aufgrund der eigenen dienstlichen Wahrnehmungen und der damit verbundenen Lagebeurteilung der intervenierenden Exekutivbediensteten keine gesetzliche Grundlage vorlag. Am angefragten Vorfall, welcher nicht als „Krawalle“ oder „Ausschreitungen“ wahrgenommen wurde, waren augenscheinlich junge Menschen beteiligt.

#### **Zu den Fragen 7 und 17:**

- *Wurde zu dem gewalttätigen Großaufgebot in Feldkirch bereits im Vorfeld über soziale Medien aufgerufen?*
  - a. *Wenn ja, warum konnte dieses nicht im Vorhinein verhindert werden?*
- *Kam es zu Beschwerden aufgrund von Ruhestörungen durch Anrainner?*

Über Aufrufe in sozialen Medien gab es keine Wahrnehmungen der Polizei. Es kam zu keinen Beschwerden von Anrainern bei der LPD Vorarlberg.

#### **Zur Frage 8:**

- *Welche Maßnahmen zur verstärkten Beobachtung von einschlägigen Kanälen, Communities beziehungsweise Szenen werden unmittelbar gesetzt?*

Die Sicherheitsbehörden werden bei entsprechender Verdachtslage nach dem Sicherheitspolizeigesetz, der Strafprozessordnung oder den sonst einschlägigen Gesetzen, sowie die Verfassungsschutzbehörden gemäß § 1 Abs. 3 Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetz, BGBl. I Nr. 148/2021, zusätzlich nach dem Staatsschutz und Nachrichtendienst-Gesetz tätig.

Im Rahmen der gegenwärtig in Umsetzung befindlichen Kriminaldienstreform wird der Fokus schwerpunktmäßig auf Ermittlungen im Cyber-Bereich, die diesbezügliche Aus- und Fortbildung sowie auf die Prävention gerichtet sein.

**Zu den Fragen 10 und 11:**

- *Welchen Aufenthaltstitel hat der festgenommene 16-Jährige irakischer Abstammung?*
- *Falls er als Asylberechtigter oder Asylwerber aufhältig ist, hätte die Festnahme aufgrund aggressiven Verhaltens und illegalen Waffenbesitzes Auswirkungen auf seinen Status in Österreich?*
  - a. Wenn nein, warum nicht?*

Auf Grund des verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechtes auf Datenschutz (§ 1 DSG) bzw. auf Grund der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit (Art. 20 Abs. 3 B-VG) muss von einer Beantwortung dieser Fragen Abstand genommen werden.

Allgemein kann jedoch ausgeführt werden, dass bei einer fremden Person, die über einen Schutzstatus nach dem 2. Hauptstück des Asylgesetzes 2005 (AsylG) verfügt und Anhaltspunkte für das Bestehen der Voraussetzungen für eine Aberkennung des Status des Asylberechtigten (§ 7 AsylG) oder des Status des subsidiär Schutzberechtigten (§ 9 AsylG) vorliegen, das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl von Amts wegen prüft, ob die Einleitung eines Aberkennungsverfahrens geboten erscheint.

Das Gesetz sieht darüber hinaus Gründe vor, aufgrund derer jedenfalls ein Aberkennungsverfahren einzuleiten ist, wenn anzunehmen ist, dass die Aberkennung wahrscheinlich sein wird. Ein solcher Grund ist unter anderem gegeben, wenn die asylberechtigte oder subsidiär schutzberechtigte Person straffällig (iSd § 2 Abs. 3 AsylG) geworden ist, wobei dies eine rechtskräftige Verurteilung voraussetzt. Bei asylberechtigten Personen ist zudem vorgesehen, dass bereits vor einer rechtskräftigen Verurteilung ein Aberkennungsverfahren einzuleiten ist, nämlich dann, wenn die Staatsanwaltschaft Anklage wegen eines Vorsatzdelikts einbringt, die Untersuchungshaft verhängt wird oder die asylberechtigte Person bei Begehung eines Verbrechens auf frischer Tat betreten wird. Vor Setzung von Maßnahmen ist daher das weitere Vorgehen der Justiz (strafprozessuales Verfahren) abzuwarten.

**Zur Frage 12:**

- *Wurde die Identität der Personen festgestellt, die die Einsatzkräfte in Feldkirch mit Kieselsteinen beworfen haben?*

- a. *Wenn ja, um welche Staatsbürger handelt es sich und welchen Aufenthaltstitel haben diese Personen?*
- b. *Wenn nein, aus welchem Grund nicht?*

Aus einer sich weg bewegenden Gruppe von ungefähr 30 Personen fanden zwei Steinwürfe gegen das Gebäude der Polizeiinspektion Feldkirch statt, wobei die werfenden Personen durch Exekutivbedienstete nicht gesehen wurden. Diese Steinwürfe führten zu keinen Schäden an Personen oder Sachen und bildeten somit keinen strafrechtlich relevanten Tatbestand, weshalb dazu keine polizeiliche Intervention erfolgte bzw. erfolgen konnte.

**Zu den Fragen 13 bis 16:**

- *Wie viele Anzeigen wurden in Zusammenhang mit den Krawallen in Feldkirch am 14. Januar 2023 insgesamt erstattet?*
- *Wie gliedern sich diese Anzeigen nach Delikten auf?*
- *Wie viele Sachbeschädigungen, die in beschriebener Nacht verursacht wurde, wurden bisher gemeldet?*
- *Wie viele unbeteiligte Passanten wurden durch die Jugendlichen bedroht beziehungsweise belästigt?*

Es wurden zwei Anzeigen wegen aggressivem Verhalten gegenüber Organen der öffentlichen Aufsicht gemäß § 82 Sicherheitspolizeigesetz erstattet. Im Zusammenhang mit dem angefragten Vorfall wurde keine Sachbeschädigung zur Anzeige gebracht. Es wurde niemand bedroht. Eine Person meldete eine Ansammlung von „ausländischen Jugendlichen am Sparkassenplatz“.

**Zur Frage 18:**

- *Wie viele Beamte waren in Zusammenhang mit den Krawallen in Feldkirch am 14. Januar 2023 im Einsatz?*

Es waren 13 Exekutivbedienstete im Einsatz.

**Zur Frage 19:**

- *Wie wirkt sich der bekannte Personalmangel der Polizei in Vorarlberg auf solche Einsätze aus?*

Der Personalstand hat keine Auswirkung auf die Bewältigung der angefragten Einsätze. Der Vorfall fand in den Abend- bzw. Nachstunden statt, in denen die polizeiliche Versorgung über das sogenannte Sektorenstreifensystem sichergestellt wird. Dieses

System regelt die Anzahl der mindestens zur Verfügung stehenden Polizeistreifen je Sektor und wird unabhängig von Personalständen stets vollständig aufrechterhalten.

**Zur Frage 20:**

- *Werden Änderungen vorgenommen, um den Personalmangel zu minimieren?*

Von der Landespolizeidirektion Vorarlberg und vom Bundesministerium für Inneres werden seit Jahren verstärkt Maßnahmen zur Personalrekrutierung und Personalbindung gesetzt. Es wurde zum Beispiel von der Landespolizeidirektion ein Workshop zu Kultur, Relevanz und Anziehungskraft mit Blick auf die Zielgruppe potenzieller Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen veranstaltet. Zudem wurde die Arbeitgebermarke und die Formulierung des Arbeitgeberversprechens erarbeitet. Es wurde eine Kampagnenidee entwickelt und visualisiert, sowie ein Kommunikationskonzept erstellt. Diese Werbelinie wurde im Jahr 2022 gestartet und die Umsetzung läuft.

Gerhard Karner



